Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau

Landkreis Ostallgäu

als Behörde für den Markt Unterthingau

Unterthingau, 12.10.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Teilweise Einziehung

Inhalt:
Teilweise Einziehung Straßenzug „Schweigharts Fußweg“

Begründung:
Die Grundstücke Fl.-Nrn. 2/14 und 2/15 je der Gemarkung Oberthingau wurden an den angrenzenden Grundstückseigentümer vertauscht und sind mit den jeweiligen Grundstücken der privaten Zufahrten verschmolzen worden. Grund hierfür war die Teilung des Grundstückes Fl.-Nr. 72 (Langweid 3 und 5).

Unterthingau als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat die im Lageplan rot gekennzeichnete und bisher als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmete Fläche der Fl.-Nr. 2/14 und 2/15, Gemarkung Oberthingau, wegen überwiegendem Interesse der Allgemeinheit gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.

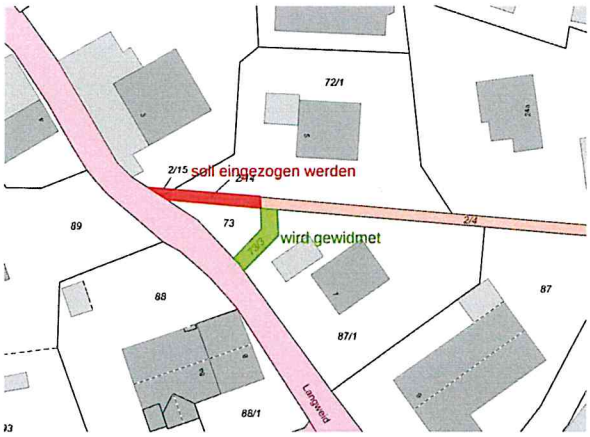

Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

1. **Wirksamwerden**

   Wirksamwerden der Verfügung: 28.10.2026

2. **Bekanntmachungsnachweis**

X Gemeindliche Anschlagtafeln X Gemeindehomepage	Für die Richtigkeit: Huber Unterschrift Huber
Ausgehängt am: 13.10.2026	Abgenommen am: 03.11.2026

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht *Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg*
(Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.